

Besondere Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
Fax: +49 721 3720 2116
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
www.messe-karlsruhe.de

01. Veranstaltung

art KARLSRUHE 2025

Messe für Klassische Moderne und Gegenwartskunst

02. Veranstalterin

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe, Deutschland

03. Termin und Veranstaltungsort

19. bis 23. Februar 2025, Messe Karlsruhe

Öffnungszeiten:

19. Februar 2025: 11:00 - 20:00 Uhr (VIP Preview + Presse)

20. Februar 2025: 11:00 - 19:00 Uhr Halle 1, 2, dm arena

11:00 - 20:00 Uhr Halle 3 (Eröffnungsveranstaltung)

21. Februar 2025: 11:00 - 19:00 Uhr

Ab 20:00 Collectors Dinner

22. Februar 2025: 11:00 - 19:00 Uhr

23. Februar 2025: 11:00 - 18:00 Uhr

Stand: Juli 2024, vorbehaltlich Änderungen

04. Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau:

17. und 18. Februar 2025: 8:00 - 21:00 Uhr

19. Februar 2025: 8:00 - 11:00 Uhr

Abbau:

23. Februar 2025: 18:00 - 24:00 Uhr

24. Februar 2025: 7:00 - 22:00 Uhr

05. Bewerbung/Zulassung

Die Bewerbung erfolgt auf beiliegendem Bewerbungsformular und ist rechtsverbindlich per Post oder eingescannt an die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zu schicken. Die Bewerbung zur Teilnahme an der art KARLSRUHE ist nur dann wirksam, wenn das Bewerbungsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich Bewerbungsgebühr (Pkt. 06 ff.) **16. September 2024** bei dem Veranstalter eingegangen ist. Der Aussteller erstellt eine Kopie für seine Unterlagen. Nach Eingang seiner Bewerbung erhält der Aussteller eine Bestätigung über den Eingang seiner Unterlagen, die noch keine Zulassung ist.

Die Zusendung oder Aushändigung der Bewerbungsformulare durch den Veranstalter begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

5.1. Über die Zulassung zur art KARLSRUHE entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden und dem Beirat innerhalb von 6 Wochen nach Bewerbungsschluss. Der Aussteller erhält eine schriftliche Mitteilung über eine Zulassung bzw. Absage.

Mit der schriftlichen Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Bewerber geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt des Bewerbungsantrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande. Das Gleiche gilt, wenn die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderungen für den Bewerber zumutbar sind.

5.2. Durch die Zulassung werden keinerlei Ansprüche für etwaige Folgemessen begründet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Veranstalters, dem Bewerber unaufgefordert Bewerbungsunterlagen für künftige Veranstaltungen zu übersenden oder auf Teilnahmeantragsfristen oder diesbezügliche Änderungen hinzuweisen.

5.3. Etwaige Vorbehalte oder auf dem Bewerbungsformular geäußerte besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden; insbesondere beinhaltet eine Zulassung zur art KARLSRUHE keine Anerkennung solcher Vorbehalte oder Platzierungswünsche. Die Entscheidung über die finale Platzierung obliegt dem

Beiratsvorsitzenden und dem Beirat und wird dem Aussteller in Form der Standbestätigung nach Vollendung der Aufplanung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldeschluss: **16. September 2024**

06. Zulassungsvoraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Aussteller eine Galerie im In- oder Ausland betreibt, die professionell arbeitet und deren Angebot und Präsentationsform sowohl in den Galerieräumen wie auch auf Messen und Ausstellungen dem Maßstab der Messe entspricht. **6.1.** Zugelassen werden nur Galerien, die den Nachweis der ständigen Galerietätigkeit nach Maßgabe der folgenden Voraussetzung erbringen:

a) Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie eine ständige Galerietätigkeit ausüben

- in eigenen Ausstellungsräumen
- mit regelmäßigen Öffnungszeiten

b) darüber hinaus muss der Bewerber die Durchführung von mindestens vier Ausstellungen pro Jahr in den Räumen der Galerie, unter der sich der Bewerber angemeldet hat, belegen.

c) Generell nicht zugelassen sind Kunstvermittler, die keine eigene Galerie betreiben, reine Online-Galerien sowie Selbstvermarkter.

6.2. Das Ausstellungsprogramm für die Messe muss auf der Bewerbung genau bezeichnet werden und dem Angebotsbereich der Galerie entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Künstler/Künstlerinnen dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Nachträgliche Änderungen im Ausstellungsprogramm sind nur in Ausnahmefällen und durch Genehmigung der Messeleitung möglich.

6.3. Alle erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Bewerbungsgebühr müssen bis zu dem unter Pkt. 05 genannten Zeitpunkt bei der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass nur deutsche und englische Unterlagen berücksichtigt werden können.

Die Bewerbung muss insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- Liste aussagekräftiger Weblinks zu weiterführenden Informationen, biografischen Daten und Abbildungen der angemeldeten Künstlerinnen und Künstler. Alternativ können diese Informationen als pdf eingereicht werden. Dies sollte klar strukturiert enthalten: Kurzvita zu den angemeldeten Künstlern/Künstlerinnen, Werkbeispiele (max. 5 Abbildungen mit vollständigen Angaben zu Werktitel, Technik, Maße und Entstehungsjahr).
- bestätigter Eingang der Bewerbungsgebühr (siehe 09.)

Die Zusendung des Teilnahmeformulars und der Künstlerunterlagen ist unterschrieben in elektronischer Form (als pdf) oder per Post möglich.

07. Grundsätze für die Entscheidung über die Zulassung

7.1. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden und dem Beirat aufgrund der bis zum unter Pkt. 05 genannten Zeitpunkt eingegangenen Unterlagen. Der Beirat ist nicht verpflichtet, zusätzliche Recherchen durchzuführen. Etwaige vom Messebeirat formulierte Bedingungen zur Zulassung, werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und sind mit Zugang der schriftlichen Zulassung bindend. Erst durch die Zulassung gilt der Ausstellungsvertrag als verbindlich abgeschlossen (gemäß Pkt. 05).

Die Messeleitung, der Beiratsvorsitzende oder der Beirat sind nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Absage gegenüber eines Bewerbers zu erläutern oder schriftlich darzulegen.

7.2. Eine Galerie ist von der Teilnahme auszuschließen, wenn der Bewerber auf einer vorangegangenen art KARLSRUHE gegen die mit der Messe getroffenen Vereinbarungen verstoßen hat (wie z.B. die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Auflagen und Bedingungen des Messebeirats, das genehmigte Programm, die Anzahl der präsentierten Künstlerinnen und Künstler) oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

7.3. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Bewerbung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

08. Beteiligungspreise

Es gelten die auf den Seiten 3 und 4 der Bewerbungsformulare genannten Preise.

09. Bewerbungsgebühr

Für die Bearbeitung der Bewerbung wird eine einmalige Bewerbungsgebühr von € 200 (zzgl. MwSt) erhoben. Die Rechnung über die Bewerbungsgebühr wird per Mail zugestellt. Alle anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Bewerbers. Die Bewerbung wird von der Messe Karlsruhe erst geprüft, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und die Bewerbungsgebühr vollständig eingegangen sind. Die Gebühr wird bei einer Ablehnung der Bewerbung oder Absage der Veranstaltung nicht zurückerstattet.

10. Rücktritt

10.1 Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich.

10.2 Sagt der zugelassene Aussteller seine Teilnahme

- bis zum 1. Dezember 2024 ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Standfläche zu zahlen. Sollte eine anderweitige Vermietung der zugeteilten Standfläche nicht möglich sein, hat er die volle Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.
- nach dem 1. Dezember 2024 ab, hat er die volle Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzulassen.

10.3 Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

10.4 Für Serviceleistungen gelten die folgenden Stornogebühren:

- Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab Zulassung bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 50% der vereinbarten Nettopreise,
- Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 100% der vereinbarten Nettopreise für Standbau/Serviceleistungen.

10.5 Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

10.6 Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 10 (1) bis Ziff. 10 (5) genannten Kosten nicht entstanden ist.

10.7 Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzustimmen.

11. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

11.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch

die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können.

Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen, insbesondere

- die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist,
- im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnungen oder Verfügungen.

11.2 Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

12. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache

des Ausstellers. Dem Aussteller obliegt die Einhaltung der ein- und ausfuhrrechtlichen Bestimmungen einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden steuerlichen Pflichten. Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch

Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

13. Standfläche Standard

Die Mindestgröße beträgt 50 m². Die Fläche Standard dient der Präsentation des angemeldeten Galerienprogramms (mehrere Künstler).

Es dürfen angemeldet werden bei einer Standgröße

von 25 m² max. 3 Künstler/innen

bis 50 m² max. 6 Künstler/innen

bis 75 m² max. 8 Künstler/innen

bis 100 m² max. 10 Künstler/innen

ab 150 m² max. 15 Künstler/innen

Die max. Anzahl der Künstler/innen gilt für die Gesamtfläche unabhängig von gewählten Formaten innerhalb der Fläche.

14. Standfläche Newcomer

Die Kategorie Newcomer ist buchbar für Galerien mit Gründungsdatum 2021 und jünger. Die Nutzung des Angebots Newcomer ist begrenzt auf max. 3 Teilnahmen an der art KARLSRUHE. Die Mindeststandgröße im Bereich Newcomer ist 25 m².

15. Spezialfläche One-Artist-Show

Es besteht die Möglichkeit, auf einer Standfläche von mindestens 50 m² eine One-Artist-Show zu präsentieren. Die beste One-Artist-Show erhält den art KARLSRUHE-Preis, verliehen vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, mit dem Exponate im Wert von € 15.000 angekauft werden. Die Mindestgröße pro One-Artist-Show beträgt 25 m². Pro Galerie kann nur eine One Artist Show (ein Künstler eine Künstlerin auf 25 - 75m²) für die Auszeichnung und die geförderte Fläche angemeldet werden. Bei Galerienprogramm und One-Artist-Show in Kombination ist eine bauliche Abgrenzung vorgeschrieben..

16. Spezialfläche Re:discover

Alle zugelassenen Teilnehmenden der Sektion Standard, können sich für eine 25m² große, kostenfreie Förderkoje innerhalb ihres Standes mit dem Vorschlag einer künstlerischen Position bewerben. Die Bewerbung erfolgt über ein separates Bewerbungsformular des BVDG <https://www.art-karlsruhe.de/de/ausstellen>. Detaillierte Informationen zum Förderprogramm Re:discover sowie die Bewerbungsbedingungen finden Sie in den Ausschreibungsunterlagen Re:discover.

17. Spezialfläche Nachlass: Re:frame

Präsentation einer Nachlassposition, die von der Galerie offiziell und nachweisbar verwaltet beziehungsweise vertreten wird. Der Nachweis über die offizielle Nachlassverwaltung ist der Bewerbung beizufügen. Die Präsentationsfläche ist auf max. 25 m² begrenzt. Das Konzept der Messe sieht vor, dass maximal 15 Nachlass-Positionen in möglichst gleichmäßiger Verteilung innerhalb der Ausstellungshallen zugelassen werden.

18. Spezialfläche Friends

Der antragstellende Vertragspartner der Messe Karlsruhe (Hauptaussteller) erhält die Möglichkeit eine befreundete Galerie als Mitaussteller am eigenen Stand zu präsentieren. Grundvoraussetzung ist die Buchung von insgesamt min 75m² Standfläche Standard. Der Sonderpreis Friends ist auf maximal 25qm innerhalb dieser Standfläche beschränkt. Es kann nur 1 Friend angemeldet werden. Der Mitaussteller ist der Messe Karlsruhe / dem Beirat im Bewerbungsverfahren vorzustellen und muss den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen (06). Vertragspartner und Ansprechpartner bleibt der Hauptaussteller. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur gegenüber dem Hauptaussteller. Die Teilnahme des Mitausstellers als Friend ist auf insgesamt maximal 3 Ausgaben der art KARLSRUHE beschränkt.

19. Spezialfläche Paper Square

Paper Square ist ein messeseitig kuratorisch betreutes SonderschaufORMAT für Arbeiten mit dem Medium Papier. Nur in Verbindung mit einer Fläche Standard oder Newcomer buchbar.

20. Skulpturenplatz

Nur in Verbindung mit einer Galerienfläche Standard buchbar. Die Skulpturenplatzfläche hat die Maße 10x10m und ist der Präsentation von Installationen, Skulptur und dreidimensionale Kunst vorbehalten. Es wird nur ein Künstler/Künstlerin je Skulpturenplatz zugelassen. Mehr als eine Position ist nur im Rahmen eines kuratorischen Gesamtkonzepts zulässig. Die auf dem Skulpturenplatz gezeigten Positionen müssen Teil des Programms der Galerien sein.

Bei Buchung eines Skulpturenplatzes erhält die Galerie zusätzlich die Option auf eine kostenfreie Präsentationsfläche für eine Arbeit des angemeldeten Künstlers/ der angemeldeten Künstlerin im Skulpturengarten der Messe (Atrium). Der beste Skulpturenplatz erhält den Loth Skulpturenpreis der L-Bank, dotiert mit 20.000€.

21. Skulpturengarten (außen)

Buchung eines Skulpturensports zur Platzierung einer Skulptur im Skulpturengarten der Messe (Atrium). Leistung buchbar so lange Plätze verfügbar.

22. Skulpturenspot Umlauf (innen)

Platzierung einer Skulptur im Umlauf (Innen, Gänge zwischen den Hallen). Freistehend, ohne Standbau, Beleuchtung über Rigging. Leistung buchbar so lange Plätze verfügbar.

23. Gestaltung und Ausstattung

Eine Grundausrüstung an Standbegrenzungswänden ist bereits in der Standflächenmiete enthalten, siehe Seite 5 der Bewerbungsformulare.

Zusätzlich benötigte Standwände können Sie kostenpflichtig bestellen. Hierzu erhalten Sie die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC).

Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist.

Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Beschriftung der Ausstellungswände ist in Form und Größe mit der Messeleitung abzusprechen. Eine lockere Hängung ist einzuhalten. Die Messeleitung und der Beirat behalten sich vor, mittels Begehungen die Umsetzung zu kontrollieren und ggf. einzufordern. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

24. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. **Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben.** Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe-/Ausstellungsleitung. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,00 in Rechnung zu stellen.

25. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Antragsteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter der Messe Karlsruhe angezeigt werden.

26. Ausstellerausweise

Die fotopersonalisierte Ausstellerausweise müssen im Vorfeld der Messe online über das OSC bestellt werden.

Kostenfreies Kontingent nach Standgröße:

bis 50 m² 5 Ausweise

bis 125 m² 7 Ausweise

>125 m² 10 Ausweise

Zusätzliche Ausweise können kostenpflichtig bestellt werden.

Die Ausstellung von Ausstellerausweisen vor Ort ist grundsätzlich kostenpflichtig. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).

27. Kartenkontingente

Jeder Aussteller erhält ein Kontingent an VIP-Einladungen und kostenfreien Tageskarten

28. Magazin und Ausstellerverzeichnis

28.1 Der Veranstalter gibt ein Magazin mit Ausstellerverzeichnis heraus. Der Grundeintrag besteht aus Firmenname, Ort, Webseite, Halle und Stand-Nr. Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen

genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung.

28.2 Des Weiteren veröffentlicht der Veranstalter ein Online-Ausstellerverzeichnis. Das voreingestellte Galerieprofil kann vom Aussteller selbst bearbeitet und ausgestaltet werden (allgemeine Galerieinformationen, Kontaktdaten, Ansprechpartner, Künstlerprofile, Bildmaterial).

28.3 Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/oder Online- Version des Ausstellerverzeichnisses/Magazines verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in den Ausstellerverzeichnissen/Magazines erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtshabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtshaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen.

Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Ausstellerverzeichnissen/Magazines anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

29. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

30. Fotografieren

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, die kommerziell für ihre Werbezwecke genutzt werden.

Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten.

31. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag € 0,60 netto pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

32. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen und Lampen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (<https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

33. W-Lan für Aussteller

Die Messe Karlsruhe bietet allen Ausstellern W-Lan für die gesamte Messelaufzeit. Es handelt sich um das öffentliche Messe-W-Lan mit einer Bandbreitenlimitierung von 2 mbit/s (ausreichend für einfaches

surfen, checken von E-Mails etc.). Wird eine zuverlässig höhere und -sicherere Datentransferrate benötigt, empfiehlt sich weiterhin die Nutzung eines eigenen Netzwerkanschlusses. Dieser kann kostenpflichtig im OSC bestellt werden.

34. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung; über Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Aussteller mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben werden muss.

35. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

36. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsge-nossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. Ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (<https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

37. Reinigung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der -hallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Die Standreinigung ist inklusive. Verpackungsmaterial und dgl. kann separat eingelagert werden.

38. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie schon in den Teilnahmerichtlinien der IDFA (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) dargelegt, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird deshalb dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen.

Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahegelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese

ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (OSC).

39. GEMA

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

40. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt.

Weitere Infos finden Sie unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

41. Urheberrecht

41.1 Für die aufgrund anderweitig bestehender Urheberrechte und anderer Schutzrechte Dritter zulässige Gestaltung seines Messeauftritts in allen analogen und digitalen Formaten, d.h. der Gestaltung seines Standes sowie der Auswahl der von ihm ausgestellten Exponate ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Dies beinhaltet auch und insbesondere seine Verpflichtung, die urheberrechtlich oder aufgrund anderweitiger Schutzrechte erforderliche Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers bzw. von diesem zur Abgabe dieser Zustimmung berechtigter Dritter zur Gestaltung seines Messeauftritts (analoge und digitale Formate, z.B. Videos für social media) sowie der Ausstellung der von ihm ausgewählten Exponate rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

41.2 Der Aussteller ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seinen Messeauftritt, insbesondere durch die Gestaltung seines Standes sowie der Auswahl der von ihm ausgestellten Exponate gewerbliche Schutzrechte und anderweitige Rechte anderer Aussteller nicht beeinträchtigt oder verletzt werden. Stellt der Aussteller eine solche Rechtsverletzung nach entsprechender Abmahnung des Veranstalters nicht ein, ist dieser berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

41.3 Sollte der Aussteller durch die Gestaltung seines Messeauftritts sowie durch die Auswahl und Ausstellung der von ihm ausgewählten Exponate, jeweils in analoger oder digitaler Form, Rechte Dritter oder anderer Aussteller (insbesondere, jedoch nicht abschließend Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Persönlichkeitsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Leistungsrechte) beeinträchtigen oder verletzen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen gegenüber ihm (dem Veranstalter) von dem Dritten erhobenen Ansprüchen frei und ersetzt dem Veranstalter auch sämtlich, ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, insbesondere etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungs-/verteidigungskosten sowie anfallende Gerichtskosten.

41.4 Eine Haftung des Veranstalters dafür, dass durch die Gestaltung der Messeauftritte bzw. die Auswahl der Exponate anderer Aussteller Schutzrechte (insbesondere jedoch nicht abschließend Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Persönlichkeitsrechte) des Ausstellers beeinträchtigt werden, besteht nicht. Es ist alleine Sache des Ausstellers,

seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Aussteller geltend zu machen, den er einer solchen Rechtsverletzung bezichtigt. Eine wie auch immer geartete Prüf- oder Schlichtungsverpflichtung des Veranstalters besteht nicht.

41.5 Sollte sich der Veranstalter wegen

der Verletzung von Urheberrechten Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der, Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen. Dritter im Sinne dieser Regelung ist insbesondere auch ein auf der art KARLSRUHE und deren analogen oder digitalen Formaten gezeigte Künstler bzw. deren Werke.

42. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

43. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Bewerbung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“, die „Hausordnung“ sowie die Regelungen des Online Service Centers (OSC) und die dort vermerkten „Technischen Richtlinien“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

44. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Veranstaltungsende folgenden Werktag.

45. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

46. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.